Berufsprüfung Spezialistin/Spezialist für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen

Häufige Fragen zu den Zulassungskriterien

1. Was wird als Berufserfahrung akzeptiert?

Die Berufserfahrung muss in der **Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sozialbereich** nachgewiesen werden.

Darunter versteht die Prüfungskommission, dass die Kernaufgaben im Rahmen der in der Prüfungsordnung beschriebenen Handlungskompetenzen folgende Tätigkeiten beinhalten:

Anerkannte Tätigkeiten	Nicht anerkannte Tätigkeiten
Alltagsbegleitung in einer Institution	Medizinische Tätigkeit
Arbeit in institutionell organisierten, (teil-) ambulanten Arbeitsfeldern	Pflegerische Tätigkeit
Im Alltag Rahmenbedingungen gestalten für	Therapeutische Tätigkeit
eine hohe Lebensqualität und Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen	Administrative Tätigkeit
Bezugspersonarbeit	Tätigkeiten im Bereich Theologie
Arbeitsagogische Tätigkeit	Bildungstätigkeit (z.B. Berufsbildner, Lehramt, Erwachsenenbildung, Klassenhilfe,
Wohnbegleitung	klassische Unterrichtsassistenz)
Die Beschreibung ist nicht abschliessend.	
Der abschliessende Entscheid liegt immer bei der Prüfungskommission.	

2. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Berufserfahrung angerechnet (Stichtag)?

Als Stichtag gilt das **Datum der Anmeldefrist**. Berufserfahrung, die zwischen der Prüfungsanmeldung und dem Prüfungstermin geleistet wird, kann für die Zulassung zur Prüfung nicht berücksichtigt werden.

3. Wie hoch müssen die Anstellungsprozente sein, um an die Berufsprüfung zugelassen zu werden?

Für die Zulassung sind für Fachfrauen / Fachmänner Betreuung nach Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ (oder gleichwertig anerkanntem Abschluss) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen erforderlich (Pensum 80%) bzw. 3 Jahre à 80% für Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit (oder gleichwertig anerkanntem Abschluss).

Kleinere Teilzeitpensen müssen dem Äquivalent von mindestens 24 Monaten (EFZ Fachfrau / Fachmann Betreuung oder gleichwertig anerkannter Abschluss) bzw. 36 Monaten (EFZ Fachfrau / Fachmann Gesundheit oder gleichwertig anerkannter Abschluss) mal 80% entsprechen; d.h. bei einem niedrigeren Pensum ist eine entsprechende Verlängerung der Berufstätigkeit erforderlich.

Beispiel 1: Eine Kandidatin verfügt über ein EFZ als Fachfrau Betreuung oder über einen gleichwertigen anerkannten Abschluss. Sie arbeitet zu 30% in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Gefordert sind in diesem Fall 2 Jahre zu $80\% \rightarrow 19.2$ Monate Berufserfahrung à 100% Damit die Kandidatin auf die benötigte Berufserfahrung kommt, muss sie 64 Monate zu 30% arbeiten (64 Monate x 0.3 = 19.2 Monate).

Beispiel 2: Ein Kandidat verfügt über ein EFZ als Fachmann Gesundheit oder über einen gleichwertigen anerkannten Abschluss. Er arbeitet zu 40% in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Gefordert sind in diesem Fall 3 Jahre zu $80\% \rightarrow 28.8$ Monate Berufserfahrung à 100% Damit der Kandidat auf die benötigte Berufserfahrung kommt, muss er 72 Monate zu 40% arbeiten (72 Monate x 0.4 = 28.8 Monate).

4. Kann auch Freiwilligenarbeit als Berufserfahrung angerechnet werden?

Nein, Freiwilligenarbeit kann nicht als Berufserfahrung angerechnet werden.

5. Welche Bildungsanbieter führen Vorbereitungslehrgänge zur Berufsprüfung durch?

Vorbereitungslehrgänge zur Berufsprüfung werden von folgenden beiden Bildungsanbietern angeboten:

- Agogis: https://www.agogis.ch/hohere-berufsbildung/begleitung-von-menschen-mit-beeintrachtigung-bp
- Academia Euregio: https://www.academia-euregio.ch/lehrgaenge/spezialist-in-begleitungspbb.html

6. Kann ich direkt im Anschluss an den Lehrgang die Berufsprüfung absolvieren?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Besuch eines Lehrgangs keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Berufsprüfung ist, dieser aber von der Prüfungskommission empfohlen wird.

Für die Teilnahme an der Berufsprüfung sind die Zulassungskriterien der Prüfungsordnung massgebend. Diese müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

7. Kann ich mit einem anderem Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Fachfrau/Fachmann Gesundheit die Berufsprüfung absolvieren?

Wer über einen anderen, nicht gleichwertigen Abschluss verfügt, kann leider nicht zur Prüfung zugelassen werden. Ein EFZ als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Fachfrau/Fachmann Gesundheit oder eine gleichwertige oder altrechtliche Qualifikation (vgl. nächster Punkt) wird zwingend vorausgesetzt.

8. Was sind gleichwertige Abschlüsse zum Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Fachfrau/Fachmann Gesundheit?

Gleichwertige Qualifikationen sind:

- altrechtliche Abschlüsse, die in der Bildungsverordnung definiert sind,
- ausländische Abschlüsse, die als Fachfrau / Fachmann Betreuung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkannt wurden oder die einer Sekundarstufe II entsprechen und im sozialen Bereich absolviert wurden, sowie
- namentlich folgende eidgenössischen Abschlüsse aus dem Bereich der Höheren Berufsbildung im Sozialbereich: Arbeitsagogin / Arbeitsagoge mit eidgenössischem Fachausweis (eidg. FA), Job Coachin / Job Coach Arbeitsintegration mit eidg. FA, Migrations-fachfrau / Migrationsfachmann mit eidg. FA, Sozialbegleiterin / Sozialbegleiter mit eidg. FA, Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. FA, Fachfrau / Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. FA, Dipl. Arbeitsagogin / Arbeitsagoge (HFP), Beraterin / Berater frühe Kindheit mit eidg. Diplom (HFP), Rehabilitationsexpertin / Rehabilitationsexperte für sehbehinderte und blinde Menschen mit eidg. Diplom (HFP), Dipl. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge HF, Dipl. Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge HF, Dipl. Gemeindeanimatorin / Gemeindeanimator HF, Dipl. Leiterin / Leiter Arbeitsagogik HF.
- Weitere Abschlüsse aus dem Sozialbereich werden von der Prüfungskommission im Einzelfall geprüft.

Fachfrau/Fachmann Gesundheit	 namentlich folgender eidgenössischer Abschluss aus dem Bereich der Höheren Berufsbildung im Pflegebereich: Dipl. Aktivierungsfachmann/-frau HF
	 altrechtliche Abschlüsse, gemäss Definition von OdASanté (Praktische Krankenpflege FA SRK, Hauspfleger/in EFZ). ausländische Abschlüsse, bei denen die Anerkennung als Fachfrau / Fachmann Gesundheit vom Schweizerisches Roten Kreuz anerkannt wurden.

9. Ich habe eine Beeinträchtigung und möchte ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen. Was muss ich tun?

Menschen mit einer Beeinträchtigung haben das Anrecht auf Massnahmen, welche zur Beseitigung von Nachteilen bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung führen. Dazu kann ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt werden.

Details finden Sie hier:

https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf.download.pdf/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf

10. Ich habe gehört, dass es Bundesbeiträge für Kurse gibt, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten. Was muss ich tun, um diese Beiträge zu erhalten?

Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, werden vom Bund finanziell unterstützt (sogenannte Subjektfinanzierung). Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen. Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/bundesbeitraege.html

11. Ich wurde zur Berufsprüfung zugelassen, möchte mich nun jedoch abmelden. Wie muss ich vorgehen und erhalte ich die Prüfungsgebühr zurück?

Abmeldungen sind schriftlich begründet bis zur jeweiligen Abmeldungsfrist an das Prüfungssekretariat zu richten. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.- erhoben. Nach der Abmeldungsfrist wird die gesamte Prüfungsgebühr fällig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Rücktritte mit entschuldbaren Gründen gem. Ziff. 4.22 der PO. Die Bearbeitungsgebühr von CHF 300.- ist jedoch auch in diesem Falle zu entrichten.

12. Welche alternativen, weiterführenden oder ergänzenden Ausbildungen gibt es denn in der Höheren Berufsbildung im Sozialbereich?

Informationen dazu finden Sie hier: https://www.sozialeberufe.ch

13. Ich bin zurzeit ohne Anstellung und benötige den Sonderprivatauszug für die Anmeldung. Können Sie diesen bitte für mich bestellen?

Für die Einreichung der Unterlagen ist die an der Berufsprüfung interessierte Person verantwortlich. Wir haben leider keine Möglichkeit, Sonderprivatauszüge zu bestellen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Sonderprivatauszug an das Bundesamt für Justiz unter strafregister@bj.admin.ch.